



VOLKSANWALTSCHAFT

# Sonderbericht

Keine Chance auf Arbeit –  
Die Realität von Menschen mit Behinderung

2019



Sonderbericht der Volksanwaltschaft

2019

Keine Chance auf Arbeit –  
Die Realität von Menschen mit Behinderung



## Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung

In Österreich kann die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten am besten mit folgenden Worten beschrieben werden:

„unbefriedigend und unzulässig“

Die meisten Menschen mit Behinderung, denen eine Leistungsfähigkeit von unter 50 % attestiert wurde, haben derzeit nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie sind in einer Beschäftigungstherapiewerkstätte bzw. ähnlicher, sogenannter Tagesstruktur (Werkstätten) tätig oder sie sind zum Nichtstun verurteilt.

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft haben in den vergangenen Jahren fast 600 Besuche in Einrichtungen von Menschen mit Behinderung absolviert. Dabei wurden zahlreiche Beschwerden von Betroffenen, Angehörigen, Expertinnen und Experten aber auch Einrichtungen zu diesem Thema geäußert. Aus diesem Grund möchte die Volksanwaltschaft mit diesem Bericht auf die unzureichende Situation hinweisen. Das bedeutet aber nicht, dass in Einrichtungen schlecht gearbeitet wird. Viele Menschen mit Behinderung haben sich bei Befragungen grundsätzlich zufrieden und positiv über die Betreuung geäußert. Das Personal ist in der Mehrzahl der Werkstätten sehr engagiert und begegnet den Betroffenen mit besonderer Wertschätzung. Kommissionen der Volksanwaltschaft bezeichneten mehrere Einrichtungen als Best-Practice-Beispiele.

Gleichzeitig sind aber die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen problematisch. Die Situation kann an folgenden Beispielen veranschaulicht werden.

Menschen mit Behinderung führen in Werkstätten die unterschiedlichsten Arbeiten aus. So werden in einer Einrichtung nach der Beauftragung durch Unternehmen beispielsweise Kartons zerkleinert, Gemüse nach Qualität sortiert oder Gegenstände bedruckt. Ebenso werden eigene Waren produziert und in einem Geschäft verkauft. Die Arbeit ist körperlich teilweise sehr anstrengend und Arbeitszeiten sind genau geregelt. Das Taschengeld dafür beträgt monatlich aber trotzdem weniger als 100 Euro.

In einer anderen Einrichtung werden Auftragsarbeiten wie die Verpackung von Informationsmaterial, das Kuvertieren von Briefen oder Außenarbeiten am nahegelegenen Bahnhof durchgeführt. Das Taschengeld dafür beträgt durchschnittlich 20 Euro monatlich. Obwohl dieser Betrag bereits extrem niedrig ist, wird dieser bei Zuspätkommen oder „Arbeitsverweigerung“ noch gekürzt.

Neben der Tatsache, dass niedrige Taschengelder anstelle von Lohn ausbezahlt werden, berichteten Kommissionen der Volksanwaltschaft überdies, dass Menschen mit Behinderung innerhalb vieler Einrichtungen in verschiedene

Gruppen eingeteilt werden. Als Grundlage wird ihre Leistung bzw. ihr Können herangezogen und damit eine Einstufung vorgenommen, die sich an den jeweiligen „Defiziten“ orientiert. Die einzelnen Gruppen erhalten Taschengelder in unterschiedlicher Höhe. Diese Praxis ist von den Einrichtungen nicht frei gewählt, sondern entspricht den Vorgaben der Fördergeber.

Die meisten Einrichtungen haben auch Regelungen über eine Obergrenze von 50 Fehltagen pro Jahr. Wird diese Grenze erreicht, verlieren die Betroffenen ihren Platz in der Werkstatt. Die Möglichkeit in Krankenstand zu gehen, besteht nicht.

Wie schwer es sein kann, einen Platz in einer Werkstatt (wieder) zu bekommen, erfährt die Volksanwaltschaft immer wieder durch Beschwerden. So hat eine Beschwerdeführerin, in deren Wohnortnähe sich vier passende Einrichtungen befinden, über lange Zeit keinen Platz erhalten, weil es zu Unstimmigkeiten mit den Einrichtungsträgern gekommen ist. Die zuständige Verwaltungsbehörde betonte zwar, einen Werkstättenplatz für die Dame zu fördern, aber keine private Einrichtung könne gezwungen werden, eine bestimmte Person aufzunehmen.

Noch schwieriger wird es für Betroffene, wenn sie trotz geminderter Arbeitsfähigkeit auf dem sogenannten ersten (regulären) Arbeitsmarkt arbeiten wollen. So hat eine Beschwerdeführerin zwar eine Lehre absolvieren können. Nachdem sich aber herausgestellt hat, dass sie für den vorgesehenen Beruf doch nicht geeignet sei, war es ihr jahrelang verwehrt, eine zweite Berufsausbildung zu beginnen bzw. zu versuchen. Gleichzeitig wollte die Dame keinen Werkstättenplatz annehmen, weil sie auf dem ersten Arbeitsmarkt ihr eigenes Geld verdienen wollte. Bei einem Berufseignungstest war ihr für eine zweite Ausbildung eine gute Eignung attestiert worden.

Die Beispiele zeigen, dass vor allem drei Problembereiche unterschieden werden können.

1. gibt es keinen inklusiven Arbeitsmarkt.
2. erwerben Menschen mit Behinderung durch ihre Tätigkeit in Werkstätten keinen eigenen Anspruch auf Sozialversicherung.
3. erhalten Menschen mit Behinderung in Werkstätten nur ein Taschengeld (ca. 5 Euro bis – in sehr seltenen Fällen – 200 Euro pro Monat) und keine adäquate Entlohnung.

## **Inklusiver Arbeitsmarkt**

Österreich hat sich in internationalen Übereinkommen verpflichtet Menschen mit Behinderung nicht zu diskriminieren. So sieht beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung vor. Österreich ist dadurch verpflichtet, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen.

Dies wäre dann erreicht, wenn alle Bevölkerungsmitglieder im erwerbsfähigen Alter – auch solche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf – bezahlte Arbeit erhalten könnten. Ein solcher inklusiver Arbeitsmarkt ist aber derzeit in keiner Weise verwirklicht.

So lag die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter (58,5 %) im Jahr 2018 deutlich unter jener von Menschen ohne Beeinträchtigung der gleichen Altersgruppe (77,8 %). Zusätzlich scheint es auch eine Tendenz zu geben, dass Menschen mit Behinderung nicht verbesserte, sondern immer schlechtere Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt vorfinden. Im Zeitraum von 2007 bis 2017 ist die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung um 139,22 % gestiegen.<sup>1</sup>

Wenn nun ein Mensch mit Behinderung einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt sucht, bekommt er vom Arbeitsmarktservice nur dann Unterstützung, wenn er im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. ASVG arbeitsfähig ist. Sollte bei einer ärztlichen Untersuchung eine Arbeitsfähigkeit von weniger als 50 % festgestellt werden, sind Förderungen durch das AMS aber gänzlich ausgeschlossen. Ob diese Personen für sie geeignete Schulungen besuchen bzw. arbeiten wollen oder nicht, ist nach dieser Logik völlig unerheblich. Ausschlaggebend ist die rein medizinische Beurteilung, dass sie, nach diesem Maßstab, nicht arbeitsfähig seien.

Darüber beschweren sich regelmäßig Betroffene und können nicht verstehen, dass sie keine notwendigen arbeitsmarktrelevanten Unterstützungen erhalten, obwohl sie gerne erwerbstätig sein würden. Besonders krass fällt diese Ungleichbehandlung bei jungen Menschen auf, die oft sehr früh als arbeitsunfähig eingestuft werden. Ein ganzes weiteres Leben in Abhängigkeit von der Sozialhilfe ist für diese dann wegen der strukturellen Barrieren vorgezeichnet.

Da Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder auch in integrativen Betrieben fehlen, haben sich Werkstätten zu einem „Auffangbecken“ für viele Menschen mit Behinderung jeden Alters entwickelt. Nur wenige schaffen von dort den Übergang in den zweiten oder sogar ersten Arbeitsmarkt. Die Mehrzahl der Betroffenen bleibt deshalb das ganze Leben lang in einer Beschäftigungstherapie.

Die Volksanwaltschaft hat in den letzten Jahren in zahlreichen Beiträgen im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“, in Pressemeldungen sowie in Berichten an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage darauf Bezug genommen, dass der nach primär medizinischen Kriterien erfolgende Ausschluss von Menschen mit Behinderung eine Diskriminierung darstellt und deshalb menschenrechtlich unzulässig ist. Trotzdem wird dieser Ansatz bisher weiterverfolgt.

---

<sup>1</sup> [https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschlaege\\_2019.pdf](https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschlaege_2019.pdf)

## Sozialversicherung in Beschäftigungstherapiewerkstätten

Als Folge der Feststellung der mangelnden Arbeitsfähigkeit werden Menschen mit Behinderung auf eine Tätigkeit in Beschäftigungstherapiewerkstätten oder anderen Tagesstrukturen verwiesen.

In Österreich sind über 20.000 Menschen in diesen Werkstätten tätig, wobei in den Einrichtungen oft eine ganze Palette an Aktivitäten in unterschiedlichen Gruppen angeboten wird. Zu den Angeboten gehören Beschäftigungstherapien, die den Fokus primär auf eine Tagesstruktur und lebenspraktische Förderung legen. Kreative und persönlichkeitsentfaltende Tätigkeiten stehen im Vordergrund. Es gibt auch Gruppen mit arbeitsmarktähnlichen Angeboten bzw. beruflichen Qualifizierungsangeboten. Für Nutzerinnen und Nutzer mit erhöhtem Förderbedarf gibt es überdies spezielle Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Viele dieser Einrichtungen übernehmen Produktionsaufträge und sagen den Auftraggebern termingerechte Leistungserfüllung zu. Dabei werden industrielle Massenwaren oder Manufakturartikel produziert. Manche Einrichtungen bieten auch Dienstleistungen in der Gastronomie, im EDV-Bereich oder Ähnliches an.

Obwohl Arbeitszeiten geregelt sind und die erbrachte Arbeitsleistung oft erheblich ist, sind diese Tätigkeiten, nach der Rechtsprechung des OGH, nicht als Arbeit zu verstehen. Als Folge besteht deshalb kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch, der durch diese Arbeit begründet wird.

Das bedeutet, dass allgemeine Rechte wie das Recht auf Krankengeld oder ALVG-Leistungen, für diese Menschen nicht gelten. Da sie auch von einem Pensionsversicherungsschutz ausgeschlossen sind, können die Betroffenen niemals Pensionsleistungen in Anspruch nehmen. Lediglich eine gesetzliche Unfallversicherung ist für die Tätigkeit in anerkannten Einrichtungen vorgesehen.

Die Auswirkungen des Ausschlusses dieser Beschäftigungsverhältnisse von der Sozialversicherung sind klar. Die betroffenen Menschen mit Behinderung sind von den Leistungen der Sozialhilfe bzw. von Waisenpensionen und den damit verbundenen Sozialversicherungsansprüchen abhängig.

Diese Abhängigkeit ist für viele Menschen mit Behinderung ein Problem. Sie wünschen sich, dass ihre Arbeit wertgeschätzt wird und sie sich durch ihre Leistung etwas schaffen können. Dies wurde Kommissionen der Volksanwaltschaft bei zahlreichen Besuchen in Einrichtungen mitgeteilt. Es mache beispielsweise einen Unterschied, ob man (aufgrund eigener Ansprüche) in Alterspension gehen kann oder ob einem dies verwehrt ist. Überdies kann es auch für Angehörige sehr belastend sein, dass das Kind mit Behinderung von den eigenen Ansprüchen abhängig oder auf die Sozialhilfe angewiesen ist. Aber wie im Folgenden gezeigt wird, hat die Unterscheidung zwischen eigenen und



abgeleiteten Ansprüchen auch Auswirkungen auf die allgemeine Lebenssituation der Menschen.

## Taschengeld

Wie bereits erwähnt, wird die Tätigkeit in Werkstätten nach der Rechtsprechung des OGH nicht als Arbeit qualifiziert. Dies hat neben der sozialversicherungsrechtlichen Komponente auch zur Folge, dass Menschen mit Behinderung bei diesen Tätigkeiten keinen Anspruch auf adäquate Entlohnung, ArbeitnehmerInnenschutz, Urlaub oder betriebliche Mitbestimmung haben. In den Werkstätten erhalten die Beschäftigten für ihre Leistung keinen Lohn, sondern nur ein Taschengeld von wenigen Euro. Die Berechnung dafür ist oft intransparent. Beträge und Modalitäten unterscheiden sich je nach Bundesland und Träger.

Gerechtfertigt wird das „Taschengeld-Modell“ damit, dass in den Tagesstrukturen kostenintensive Betreuungen angeboten werden. Dies mag zwar auf mehrere Einrichtungen zutreffen. Aber in verschiedenen Einrichtungen werden Produktionsaufträge von privaten Unternehmen übernommen, Produkte in Geschäften verkauft und Überschüsse durch die Arbeit erwirtschaftet.

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft haben mehrmals festgestellt, dass besuchte Tagesstrukturen finanzielle Überschüsse produzieren. Diese werden an die Trägerorganisationen bzw. an de facto gewinn-orientierte Gesellschaften oder das jeweilige Bundesland abgeführt. Beteiligungen der Beschäftigten gibt es, wenn überhaupt, nur in äußerst eingeschränktem Maße.

Da die Menschen, die in Werkstätten arbeiten, auf die vorhandenen Angebote angewiesen sind, haben sie kaum Möglichkeiten der „Taschengeld statt Lohn – Praxis“ zu entrinnen. Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt oder zu integrativen Betrieben ist für Menschen mit Behinderung, wie oben erwähnt, eng begrenzt.

### Was bedeutet dies konkret?

Den Beschäftigten werden nur Taschengelder, die zwischen ca. 5 Euro und (in sehr seltenen Fällen) 200 Euro im Monat betragen, ausbezahlt. Die Finanzierung eines „normalen“ Alltages ist damit keinesfalls möglich. Eine von einer Kommission befragte Klientin berichtete beispielsweise, dass sie sich einen Friseurbesuch praktisch nicht leisten könne. Von einem selbstbestimmten Leben kann bei solchen Rahmenbedingungen nicht mehr gesprochen werden.

Manche Einrichtungen zahlen aus Eigeninitiative erhöhte Anerkennungsbeiträge bis zu 400 Euro freiwillig aus. Auch wenn dieser Zugang sehr positiv ist, so kann es keinen Zweifel geben, dass auch diese Beträge nicht ausreichend sind. Eine Vorsorge im Alter bzw. ein Ansparen von auch nur bescheidenen Beträgen sind dadurch nicht möglich.

Die Tatsache, dass die Betroffenen von den Leistungen der Sozialhilfe bzw. von Waisenpensionsansprüchen abhängig sind, spiegelt für viele wider, dass sie nichts Eigenes schaffen können und dementsprechend nicht gleichberechtigt wertgeschätzt würden. Menschen mit Behinderung können nach der Sozialhilfelogik ihre Situation weder durch eigenen Willen und eigene Leistung noch durch Erbschaften, Schenkungen oder Ähnliches verbessern. Sie sind zu einem Leben auf unterstem Existenzsicherungsniveau gezwungen.

Der Volksanwaltschaft ist bewusst, dass die Bandbreite der Arbeiten und des Ausmaßes des individuellen Betreuungsbedarfs sehr groß ist. Das Spektrum reicht von Tätigkeiten, die mit dem ersten Arbeitsmarkt vergleichbar sind, bis zu basalen Gruppen, in denen die Verbesserung von Kommunikation und die Anregung primärer Körper- und Bewegungserfahrungen im Vordergrund stehen. Die Möglichkeiten für eine arbeitsbezogene Systemänderung müssen deshalb ausführlich diskutiert werden. Ein geeignetes Konzept für die Entlohnung erwachsener Menschen ist die derzeitige Auszahlung von Taschengeld aber auf keinen Fall.

Ein weiterer Grund, warum das derzeitige Werkstätten-System unzureichend ist, liegt in der Tatsache begründet, dass viele Menschen mit Behinderung – nicht nur, aber verstärkt – in ländlichen Regionen keine Auswahl an Einrichtungen haben. Es gibt oft nur ein oder zwei geeignete Einrichtungen und in diesen ist, je nach Region, das Angebot an freien Plätzen sehr knapp. Es haben sich Menschen an die Volksanwaltschaft gewandt, die mehrere Jahre auf einen Platz in einer Tagesstruktur warten mussten. Während dieser Zeit sind sie oft zum Nichtstun verurteilt. Familienangehörigen wird in diesen Fällen die Verantwortung für Unterstützung bzw. Betreuung während des Tages übertragen.

Überdies besteht wegen des oft knappen Angebots an Plätzen auch unweigerlich ein Druck, sich wohlgefällig zu verhalten und Rahmenbedingungen nicht zu kritisieren. Im Extremfall finden als schwierig wahrgenommene Klientinnen und Klienten überhaupt keinen Platz in einer Tagesstruktur.

Zusammenfassend hält die Volksanwaltschaft fest, dass Menschen mit Behinderung

1. nicht ausreichend beruflich integriert sind bzw. es keinen inklusiven Arbeitsmarkt gibt,
2. deshalb auf eine Beschäftigung in Werkstätten angewiesen sind,
3. gleichzeitig oft keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Einrichtungen haben,
4. in diesen Werkstätten keinen eigenen Sozialversicherungsanspruch erwerben,
5. für ihre Arbeit nur ein Taschengeld erhalten und
6. aus diesen Gründen in einer Zwangssituation sind.

Der fehlende Sozialversicherungsanspruch und die Qualifizierung als nicht arbeitsfähig ziehen weitreichende rechtliche Folgen nach sich:

- Betroffene können keine Maßnahmen des AMS in Anspruch nehmen, um am ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.
- Es gibt keine Möglichkeit für Krankenstand oder die Inanspruchnahme anderer ArbeitnehmerInnenrechte.
- Betroffene sind von Waisenrente oder Sozialhilfe abhängig.
- Bei Bezug von Sozialhilfe ist kein Vermögensaufbau möglich.
- Es gibt keinen Pensionsanspruch und damit keine Möglichkeit der Alterspension.
- Dies hat zur Folge, dass in vielen Wohneinrichtungen, auch alte Menschen mit Behinderung tagsüber in Werkstätten gehen müssen, weil andere Betreuungsangebote fehlen.

Diese Umstände sind zweifelsohne für die Betroffenen rein subjektiv nicht zufriedenstellend.

Aber auch objektiv verstoßen die derzeitigen Rahmenbedingungen gegen menschenrechtliche Verpflichtungen, deren Einhaltung Österreich zugesagt hat. Für die Nichteinhaltung wird sich Österreich auch vor verschiedenen Gremien rechtfertigen müssen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Recht auf Arbeit ist in mehreren internationalen Menschenrechtsübereinkommen geregelt. So sieht beispielsweise der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) ein Recht auf Arbeit sowie auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen vor, insbesondere in den Artikeln 2, 6, 7 und 8. Überdies regelt der Pakt I auch das Recht auf soziale Sicherheit und gesetzliche Sozialversicherung in Art. 9.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Grundrecht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Arbeit auf einer gleichberechtigten Basis gegenüber anderen anzuerkennen und alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung darstellen, zu treffen (vgl. Art. 2 und Art. 27).

Art. 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet die EU ausdrücklich, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik bzw. ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus dem Grund einer Behinderung zu bekämpfen. In der allgemeinen Antidiskriminierungsklausel der EU-Grundrechtecharta (Art. 21) sind explizit Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung angeführt. In Art. 26 mit der Überschrift „Integration von Menschen mit Behinderung“ erkennt die Union den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf „Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ an.

Art. 7 B-VG sieht ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung vor.

Der zuständige UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat klar zum Ausdruck gebracht, dass die derzeitige Situation in Österreich nicht den Grundprinzipien der UN-BRK entspricht. In seinen Empfehlungen anlässlich der Staatenprü-

---

Abgesehen von der menschenrechtlichen Perspektive sollte auch die Frage nach der volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der derzeitigen Praxis gestellt werden. In anderen Staaten gibt es bereits gute Beispiele dafür, dass die richtigen Rahmenbedingungen es Menschen auch mit schweren Behinderungen ermöglichen, ihren eigenen Beitrag zur Erwerbswirtschaft leisten können. Die Hilfe zur möglichst weitgehenden Eigenständigkeit und Inklusion macht Menschen mit Behinderung zu „Leistungsträgern“ anstatt „Leistungsempfängern“.

Wie eingangs betont, möchte die Volksanwaltschaft mit diesem Sonderbericht auf Probleme beim Thema Arbeit und Behinderung hinweisen. Österreich muss seine Verpflichtungen erfüllen und dementsprechend bestehende Missstände beseitigen. Aufgrund der kompetenzrechtlichen Querschnittsmaterie sind dazu sowohl Bund als auch Bundesländer aufgerufen.

---

fung Österreichs hat der UN-Ausschuss seine Besorgnis darüber geäußert, dass tausende Menschen in Österreich in geschützten Werkstätten außerhalb des offenen Arbeitsmarktes arbeiten und nur sehr geringe Anerkennungsbeiträge („Bezahlung“) erhalten.

Aber auch das Komitee zum UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) drückte anlässlich der Staatenprüfung Österreichs seine Besorgnis bzw. sein Unverständnis aus, dass Menschen mit Behinderung in Beschäftigungstherapiewerkstätten keinen oder nur sehr geringen Lohn erhielten und dabei keinen Pensionsanspruch erwerben. Das Komitee forderte Österreich auf, diese Praxis zu ändern und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung eine angemessene Bezahlung erhalten. Das Komitee verwies auch auf den 5. Allgemeinen Kommentar zum Pakt I. In diesem stellte es fest, dass das Recht auf Arbeit dort nicht realisiert ist, wo die einzige reale Chance für Menschen mit Behinderung zu arbeiten, „Beschäftigungstherapien“ seien. Behinderung dürfe nicht als Ausrede verwendet werden, um schlechteren Arbeitsschutz oder Bezahlung unter dem Existenzminimum zu kreieren.

In Österreich betonte der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Monitoringausschuss), dass Menschen in Beschäftigungstherapiewerkstätten für ihre Arbeit ein kollektivvertragliches Entgelt erhalten sollten, um damit eigenständig Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung erwerben zu können. Gleichzeitig stellte der Monitoringausschuss auch fest, dass die derzeitige Praxis auch in Widerspruch zu Art. 28 – Recht auf Zugang zu Leistungen der Altersversorgung, Art. 25 – Gesundheitsversorgung (keine Diskriminierung in der Krankenversicherung) sowie Art. 26 – Habilitation und Rehabilitation stehe.

Auch der Menschenrechtsbeirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung, der Länder sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt, hat bereits 2014 in seiner Stellungnahme zu Beschäftigungstherapiewerkstätten einen Reformbedarf festgestellt. Da für die Erlassung von Vorschriften, die Werkstätten betreffen, zwar die Bundesländer zuständig seien, aber hinsichtlich des Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts bundesgesetzliche Regelungen betroffen wären, ist eine konstruktive Kooperation von Bundes- und Landesgesetzgebern nötig.

Das undifferenzierte und ausnahmslos angewandte Regime von „Taschengeld“ anstelle eines Arbeitsentgelts stehe schon, nach Ansicht des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft, für sich genommen im Widerspruch zu Art. 27 UN-BRK. Da aber eine sofortige Schließung der Werkstätten nicht möglich bzw. sinnvoll wäre, müsse für eine Übergangszeit eine Überleitung von Taschengeld in eine reguläre Entlohnung gewährleistet werden.

---

Im Jahr 2020 wird Österreich wieder von dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung einer Prüfung unterzogen und wird sich für Versäumnisse entsprechend verantworten müssen.

Die Volksanwaltschaft richtet deshalb an die Bundesregierung und alle Landesregierungen folgende Empfehlungen:

1. die Einteilung von Menschen mit Behinderung in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige (unter 50 % Arbeitsfähigkeit) abzuschaffen,
2. eine eigene, auf ihre Tätigkeit bezogene, sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Menschen, die in Beschäftigungstherapiewerkstätten arbeiten, zu schaffen,
3. neue Modelle der Entlohnung anstelle des bisherigen „Taschengeldsystems“ zu prüfen.



## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im November 2019

